

Synopse zur „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“

Aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
<p>§ 1 Gebührenschuld Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Stadt stehen (§ 1 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.</p> <p>§ 2 Gebührenhöhe (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2). (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet. (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden mit 1/12 des Jahresbeitrages berechnet. (5) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z.B. vor Verkaufsständen, Kiosken usw.). Hierfür wird die Fläche der Sondernutzanlage zusätzlich angesetzt. (6) Sofern das genehmigte Ausmaß der Sondernutzung überschritten wird, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach der tatsächlich beanspruchten Fläche.</p> <p>§ 3 Gebührenablöse (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>	<p>§ 1 Gebührenschuld Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Stadt stehen (§ 1 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.</p> <p>§ 2 Gebührenhöhe (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 3). Die Gebührenhöhe für die Straßenbewirtschaftung bemisst sich nach der Anlage 2 Straßenbewirtschaftung. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung. (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner*innen. (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet. (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden mit 1/12 des Jahresbeitrages berechnet. (5) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z.B. vor Verkaufsständen, Kiosken usw.). Hierfür wird die Fläche der Sondernutzanlage zusätzlich angesetzt. (6) Sofern das genehmigte Ausmaß der Sondernutzung überschritten wird, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach der tatsächlich beanspruchten Fläche.</p> <p>§ 3 Gebührenablöse (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung der Gebührenschuldner*innen durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>

Synopse zur „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“

(2) Die Ablösungssumme beträgt die 20fache Jahresgebühr. In begründeten Ausnahmefällen kann von der 20fachen Ablösegebühr nach Satz 1 abgewichen werden und die tatsächliche Dauer der Sondernutzung berücksichtigt werden.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können (z.B. bei Änderung der Straßentrasse) oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Nutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenermäßigung oder Gebührenfreiheit gewährt werden.
- (5) Den Nachweis hat in den Fällen der Abs. 1 - 4 jeweils der Erlaubnisnehmer zu bringen.
- (6) Gebührenfreiheit soll insbesondere ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand und Religionsgesellschaften, soweit die Nutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (auch kirchliche Umzüge),
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
 - c) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen,
 - d) für Werbung politischer Parteien.Nicht befreit sind die Sondervermögen und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe des Freistaates Bayern, die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige,

(2) Die Ablösungssumme beträgt die 20fache Jahresgebühr. In begründeten Ausnahmefällen kann von der 20fachen Ablösegebühr nach Satz 1 abgewichen werden und die tatsächliche Dauer der Sondernutzung berücksichtigt werden.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können (z.B. bei Änderung der Straßentrasse) oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Nutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z.B. **Treppen/Trittstufen**).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenermäßigung oder Gebührenfreiheit gewährt werden.
- (5) Den Nachweis **haben** in den Fällen der Abs. 1 - 4 jeweils **die Erlaubnisnehmer*innen** zu bringen.
- (6) **Des Weiteren sind folgende Sondernutzungen gebührenfrei:**
 - a) zulassungsfreie Sondernutzungen gem. § 4 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung**
 - b) genehmigte Pflanzgefäße, Fassadenbegrünung oder -beete**
 - c) genehmigte Fahrradständer**
 - d) genehmigte öffentliche Bücherschränke**
- (7) Gebührenfreiheit soll insbesondere ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand und Religionsgesellschaften, soweit die Nutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (auch kirchliche Umzüge),
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, **soweit auf andere Verkehrsteilnehmer*innen nicht aktiv, z.B. durch Ansprache, eingewirkt wird,**
 - c) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen,
 - d) für Werbung politischer Parteien.Nicht befreit sind die Sondervermögen und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe des Freistaates Bayern, die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen.

§ 5 Gebührenschuldner*innen

- (1) **Gebührenscheidende Person ist die Person,**

Synopse zur „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“

- a) dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie dessen Rechtsnachfolger,
 - b) der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen und Ende der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.
- (4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 7 Gebührenerstattung

- a) **der** die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie **deren Rechtsnachfolger*innen**,
 - b) **die** die Sondernutzung **erlaubt oder unerlaubt** ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so **sind Gebührenschuldner*innen** auch **die Eigentümer*innen** oder **die** dinglich **Nutzungsberechtig*innen** des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch **die Bauherr*innen Gebührenschuldner*innen**.
- (4) Mehrere **Gebührenschuldner*innen** haften als **Gesamtschuldner*innen**.

§ 6 Entstehen und Ende der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der (**unerlaubten**) Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am **ersten Tag** der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.
- (4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 7 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) **Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.**
- (2) **Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.**

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten bzw. zu erlassen.

Synopse zur „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten bzw. zu erlassen.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so ist die Gebühr anteilig zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.
- (4) Beträge unter 5,- € werden nicht erstattet.

§ 8 Übergangsbestimmung

Bei bestehenden Sondernutzungen ist diese Gebührensatzung anzuwenden für die nächste fällige Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen über Sondernutzungen am Gemeindegrund vom 23.1.1963 in der Fassung vom 31.7.1974 (Amtsblätter Nr. 5 vom 1.2.1963 und Nr. 43 vom 24.10.1974, berichtigt in Nr. 44 vom 31.10.1974) außer Kraft.

Anlage 1 Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Soweit Gebühren mit einem zweiteiligen Betrag ausgefüllt sind, gilt der **erstgenannte** für die bevorzugte Geschäfts- oder Verkehrslage (Anlage 2) und der **zweitgenannte** für die übrigen Straßen.

Pos. Nr./	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag / €
1	Aufgrabungen, die nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen		bis 1 Woche bis 1 Monat bis 3 Monate über 3 Monate	50,-- 80,-- 110,-- 130,--
2	Baueinplankung, Lagerung von Baustoffen, Baumaterial und Gegenständen aller Art	m ²	Tag	0,25 / 0,13

- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so ist die Gebühr anteilig zu erstatten. **Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren erfolgt für angefangene Monate keine Erstattung.**
- (3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.
- (4) Beträge unter 5,- € werden nicht erstattet.

§ 9 Übergangsbestimmung

Bei bestehenden Sondernutzungen ist diese Gebührensatzung anzuwenden für die nächste fällige Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen über Sondernutzungen am Gemeindegrund vom 23.1.1963 in der Fassung vom 31.7.1974 (Amtsblätter Nr. 5 vom 1.2.1963 und Nr. 43 vom 24.10.1974, berichtigt in Nr. 44 vom 31.10.1974) außer Kraft.

Anlage 1 Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Soweit Gebühren mit einem zweiteiligen Betrag ausgefüllt sind, gilt der **erstgenannte** für die bevorzugte Geschäfts- oder Verkehrslage (**Anlage 3**) und der **zweitgenannte** für die übrigen Straßen.

Pos. Nr./	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag / €
1	Altkleidercontainer	Stück	Jahr	70,00
2	Aufgrabungen, die nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen		bis 1 Woche bis 1 Monat bis 3 Monate über 3 Monate	50,-- 80,-- 110,-- 130,--
3	Baueinplankung, Lagerung von Baustoffen, Baumaterial und Gegenständen aller Art	m ²	Tag	0,30 / 0,20

Anlage 4

Synopsis zur „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“

3	Baugerüst-Aufstellung			
	a) sofern der Fußgängerverkehr frei bleibt	lfdm	Tag	0,13 / 0,06
	b) sofern der Fußgängerverkehr gesperrt bleibt	lfdm	Tag	0,25 / 0,13
4	Blumenkübel, Blumentröge und Topfpflanzen			gebührenfrei
5	Blumenhandel am Stand v. d. Friedhöfen	lfdm	Tag	14,--
6	Fahrradständer			gebührenfrei
7	Firmentafeln und Auslegerwerbeanlagen - fest installiert -	m ²	Jahr	30,-- / 15,--
8	Firmen-, Informations- und Reklametafeln - Aufstellung - a) langfristig b) kurzfristig	m ² Ansichtsfläche	Monat	20,-- / 10,--
		m ² Ansichtsfläche	Tag	2,-- / 1,--
9	Gruben und Schächte	je Öffnung	Jahr	10,-- / 5,--
10	Imbissstände, Verkaufskioske und -stände a) langfristig b) kurzfristig	m ²	Monat	20,-- / 10,--
		m ²	Tag	10,-- / 5,--
11	Informationsstände - nicht gewerblich -	je 5 m ²	Tag	5,--
12	Markisen	lfdm	Jahr	7,-- / 4,--
13	Masten und Fahnenmasten	Stück	Jahr	46,-- / 23,--
14	Säulen, Stützpfeiler	Stück	Jahr	12,-- / 8,--
4	Baugerüst-Aufstellung a) sofern der Fußgängerverkehr frei bleibt b) sofern der Fußgängerverkehr gesperrt wird	lfdm	Tag	0,20 / 0,10
		lfdm	Tag	0,30 / 0,20
5	Blumenhandel am Stand v. d. Friedhöfen	lfdm	Tag	14,--
6	Firmentafeln und Auslegerwerbeanlagen - fest installiert -	m ²	Jahr	36,-- / 18,--
7	Firmen-, Informations- und Reklametafeln - Aufstellung - a) langfristig b) kurzfristig	m ² Ansichtsfläche	Monat	24,-- / 12,--
		m ² Ansichtsfläche	Tag	2,50 / 1,50,--
8	Gruben und Schächte	je Öffnung	Jahr	10,-- / 5,--
9	Imbissstände, Verkaufskioske und -stände a) langfristig b) kurzfristig	m ²	Monat	24,-- / 12,--
		m ²	Tag	12,-- / 6,--
10	Informationsstände - nicht gewerblich -	je 5 m ²	Tag	6,--
10a	Informationsstände - nicht gewerblich - soweit auf andere Passanten aktiv, z.B. durch Ansprache, eingewirkt wird	je 5 m²	Tag	13,00 EUR
11	Markisen	lfdm	Jahr	7,-- / 4,--
12	Masten und Fahnenmasten	Stück	Jahr	46,-- / 23,--

Anlage 4

Synopse zur „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“

22	Warenautomaten	Stück	Jahr	15,-- / 10,--	22	Automaten (hängend montiert) unter 1 qm Frontabmessung	Stück	Jahr	30,-- / 20,--
					22a	Automaten, soweit nicht unter 22	Stück	Jahr	300,00 / 200,00
23	Werbeaktionen durch Personen - ohne feste Standfläche - Verteilen von Werbegeschenken Sandwich-Man ohne Werbegeschenke Sandwich-Man mit Werbegeschenke gewerbliche Passanten- Befragungen	1 Person je weitere Person je Person je Person je Person	Tag Tag Tag Tag Tag	100,-- 50,-- 100,-- 150,-- 40,--	23	Werbeaktionen durch Personen - ohne feste Standfläche – Verteilen von Werbegeschenken Sandwich-Man ohne Werbegeschenke Sandwich-Man mit Werbegeschenke gewerbliche Passanten-Befragungen	1 Person je weitere Person je Person je Person je Person	Tag Tag Tag Tag Tag	 120,-- 60,-- 120,-- 180,-- 48,--
24	Werbeaktionen mit fester Standfläche a) Werbeaktion ohne Pkw/ Bus b) Werbestand mit Pkw/Bus	bis 10 m ² bis 20 m ² ab 21 m ² bis 20 m ² ab 21 m ²	Tag Tag Tag Tag Tag	100,-- 150,-- 151,-- bis 300,-- 200,-- 201,-- bis 500,--	24	Werbeaktionen mit fester Standfläche a) Werbeaktion ohne Pkw/ Bus b) Werbestand mit Pkw/Bus	bis 10 m ² bis 20 m ² ab 21 m ² bis 20 m ² ab 21 m ²	Tag Tag Tag Tag Tag	 120,-- 180,-- 181,-- bis 360,-- 240,-- 241,-- bis 600,--
25	Werbefahren an Fahnenmasten	m ² Ansichtsfläche	Jahr	80,-- / 50,--	25	Werbefahren an Fahnenmasten	m ² Ansichtsfläche	Jahr	80,-- / 50,--
26	Zeitungsverkäufer -stumme-	Stück	Jahr	25,--	26	Zeitungsverkäufer -stumme-	Stück	Jahr	25,--
27	Zufahrten und Zugänge die gem. § 8 a FStrG oder Art. 19 BayStrWG als Sondernutzung gelten	lfdm	Jahr	3,--	27	Zufahrten und Zugänge die gem. § 8 a FStrG oder Art. 19 BayStrWG als Sondernutzung gelten	lfdm	Jahr	3,--

Anlage 4

Synopsis zur „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“

28	Für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr	5,-- bis 1.500,--
29	In besonderen, begründeten Fällen ist ein Zuschlag um bis zu 250 % bzw. Abschlag bis zu 50 %, bei den Positionen 2 und 3 ist in den Monaten Dezember, Januar und Februar ein Abschlag von 30 % vorzunehmen		

28	Für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr	5,-- bis 1.500,--												
29	In besonderen, begründeten Fällen ist ein Zuschlag um bis zu 250 % bzw. Abschlag bis zu 50 %, bei den Positionen 2 und 3 ist in den Monaten Dezember, Januar und Februar ein Abschlag von 30 % vorzunehmen														
30	Unerlaubte Sondernutzungen - Plakatierung - Straßenbewirtschaftung - Abstellen von Autowracks und sonstigen nicht zugelassenen Fahrzeugen	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Stück</td> <td style="width: 50%;">Tag</td> </tr> <tr> <td>m²</td> <td>Tag</td> </tr> <tr> <td>Fahrzeug</td> <td>Tag</td> </tr> </table>	Stück	Tag	m ²	Tag	Fahrzeug	Tag	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%; text-align: right;">15,00 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">10,00 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">25,00 EUR</td> </tr> </table>		15,00 EUR		10,00 EUR		25,00 EUR
Stück	Tag														
m ²	Tag														
Fahrzeug	Tag														
	15,00 EUR														
	10,00 EUR														
	25,00 EUR														

Anlage 2 Straßenbewirtschaftung

		I	II	III
15 a	Langfristig pro angefangenen m2 / Sommersaison (01.04. – 31.10.)	35,00	30,00	17,00
15 b	Langfristig pro angefangenen m2/ Wintersaison (01.11. – 31.03.)	17,50	15,00	8,50
15 c	Kurzfristig pro angefangenen m2 / Tag	2,00	1,50	1,00

Straßenbewirtschaftungslage I:

Synopse zur „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“

Bahnhofplatz
Besiktas-Platz
Güterhallenstraße von Goethestraße bis Henkestraße
Hauptstraße von Nürnberger Straße bis Engelstraße
Hugenottenplatz
Marktplatz
Nürnberger Straße von Sedanstraße bis Hauptstraße
Schlossplatz
Untere Karlstraße

Straßenbewirtschaftungslage II:

Adlerstraße, Altstädter Kirchenplatz, Apfelstraße, Apothekergasse
Bauhofstraße, Bayreuther Straße (bis Einmündung An den Kellern), Beethovenstraße, Bismarckstraße, Bohlenplatz
Calvinstraße, Cedernstraße
Dreikönigstraße, Dorfstraße
Einhornstraße, Eltersdorfer Straße, Engelstraße
Fahrstraße, Feldstraße, Friedrich-List-Straße, Friedrichstraße, Fuchsendgarten, Fuchsenwiese (Parkplatz), Fürther Straße
Glockenstraße, Goethestraße, Güterhallenstraße
Halbmondstraße, Hauptstraße von Engelstraße bis Bayreuther Straße, Helmstraße, Henkestraße (bis Einmündung Gebbertstraße), Herzogenaauracher Straße, Heuwaagstraße, Hindenburgstraße (bis Einmündung Bismarckstraße), Hofmannstraße (bis Einmündung Gebbertstraße), Innere Brucker Straße
Kirchenstraße, Kuttlerstraße
Lachnerstraße, Langemarckplatz, Lazarettstraße, Lorlebergplatz, Luitpoldstraße (bis Einmündung Loewenichstraße)
Marquardsenstraße, Martin-Luther-Platz, Martinsbühler Straße, Mittlere Schulstraße, Möhrendorfer Straße, Münchner Straße
Naturbadstraße, Neue Straße, Neustädter Kirchenplatz, Nürnberger Straße (ab Sedanstraße bis zum Ohmplatz)
Obere Karlstraße
Parkplatz Innenstadt, Paulistraße, Pfarrstraße

Synopse zur „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“

Anlage 2 Straßengruppenverzeichnis

Das Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

Straßengruppe I: Bevorzugte Verkehrs- oder Geschäftslage

Adlerstraße, Altstädter Kirchenplatz, Apfelstraße, Apothekergasse
Bahnhofplatz, Bauhofstraße, Bayreuther Straße (bis Einmündung An den Kellern), Beethovenstraße, Beşiktaş-Platz, Bismarckstraße, Bohlenplatz
Calvinstraße, Cedernstraße
Dreikönigstraße, Dorfstraße
Einhornstraße, Eltersdorfer Straße, Engelstraße
Fahrstraße, Feldstraße, Friedrich-List-Straße, Friedrichstraße, Fuchsengarten, Fuchsenwiese (Parkplatz), Fürther Straße
Glockenstraße, Goethestraße, Güterhallenstraße
Halbmondstraße, Hauptstraße, Helmstraße, Henkestraße (bis Einmündung Gebbertstraße), Herzogenaauracher Straße, Heuwaagstraße, Hindenburgstraße (bis Einmündung Bismarckstraße), Hofmannstraße (bis Einmündung Gebbertstraße), Hugenottenplatz
Innere Brucker Straße
Kirchenstraße, Kuttlerstraße

Rathausplatz, Richard-Wagner-Straße, Rückertstraße
Schallershofer Straße, Schiffstraße, Schillerstraße (bis Einmündung Loewenichstraße), Schuhstraße, Sedanstraße, Sieboldstraße, Stubenlohstraße, Südliche Stadtmauerstraße
Theaterplatz, Theaterstraße
Universitätsstraße, Vierzigmannstraße
Waldstraße, Wasserturmstraße, Weiße Herzstraße, Werner-von-Siemens-Straße (von Nürnberger
Straße bis Einmündung Luitpoldstraße / Drausnickstraße)
Zeppelinstraße (bis Einmündung Schenkstraße)

Straßenbewirtschaftungslage III:

Alle übrigen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen und in der Straßenbewirtschaftungslage I und II nicht erfasst sind.“

Anlage 3 Straßengruppenverzeichnis

Straßengruppe I: Bevorzugte Verkehrs- oder Geschäftslage

Adlerstraße, Altstädter Kirchenplatz, Apfelstraße, Apothekergasse
Bahnhofplatz, Bauhofstraße, Bayreuther Straße (bis Einmündung An den Kellern), Beethovenstraße, Beşiktaş-Platz, Bismarckstraße, Bohlenplatz
Calvinstraße, Cedernstraße
Dreikönigstraße, Dorfstraße
Einhornstraße, Eltersdorfer Straße, Engelstraße
Fahrstraße, Feldstraße, Friedrich-List-Straße, Friedrichstraße, Fuchsengarten, Fuchsenwiese (Parkplatz), Fürther Straße
Glockenstraße, Goethestraße, Güterhallenstraße
Halbmondstraße, Hauptstraße, Helmstraße, Henkestraße (bis Einmündung Gebbertstraße), Herzogenaauracher Straße, Heuwaagstraße, Hindenburgstraße (bis Einmündung Bismarckstraße), Hofmannstraße (bis Einmündung Gebbertstraße), Hugenottenplatz
Innere Brucker Straße
Kirchenstraße, Kuttlerstraße

Synopse zur „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“

Lachnerstraße, Langemarckplatz, Lazarettstraße, Lorlebergplatz, Luitpoldstraße (bis Einmündung Loewenichstraße)
Marktplatz, Marquardsenstraße, Martin-Luther-Platz, Martinsbühler Straße, Mittlere Schulstraße, Möhrendorfer Straße, Münchner Straße
Naturbadstraße, Neue Straße, Neustädter Kirchenplatz, Nürnberger Straße (bis zum Ohmplatz)
Obere Karlstraße
Parkplatz Innenstadt, Paulistraße, Pfarrstraße
Rathausplatz, Richard-Wagner-Straße, Rückertstraße
Schallershofer Straße, Schiffstraße, Schillerstraße (bis Einmündung Loewenichstraße), Schlossplatz, Schuhstraße, Sedanstraße, Sieboldstraße, Stubenlohstraße, Südliche Stadtmauerstraße
Theaterplatz, Theaterstraße
Universitätsstraße, Untere Karlstraße
Vierzigmannstraße
Waldstraße, Wasserturmstraße, Weiße Herzstraße, Werner-von-Siemen-Straße (von Nürnberger Straße bis Einmündung Luitpoldstraße / Drausnickstraße)
Zeppelinstraße (bis Einmündung Schenkstraße)
Straßengruppe II:
Alle übrigen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen und in der Straßengruppe I nicht erfasst sind.“

Lachnerstraße, Langemarckplatz, Lazarettstraße, Lorlebergplatz, Luitpoldstraße (bis Einmündung Loewenichstraße)
Marktplatz, Marquardsenstraße, Martin-Luther-Platz, Martinsbühler Straße, Mittlere Schulstraße, Möhrendorfer Straße, Münchner Straße
Naturbadstraße, Neue Straße, Neustädter Kirchenplatz, Nürnberger Straße (bis zum Ohmplatz)
Obere Karlstraße
Parkplatz Innenstadt, Paulistraße, Pfarrstraße
Rathausplatz, Richard-Wagner-Straße, Rückertstraße
Schallershofer Straße, Schiffstraße, Schillerstraße (bis Einmündung Loewenichstraße), Schlossplatz, Schuhstraße, Sedanstraße, Sieboldstraße, Stubenlohstraße, Südliche Stadtmauerstraße
Theaterplatz, Theaterstraße
Universitätsstraße, Untere Karlstraße
Vierzigmannstraße
Waldstraße, Wasserturmstraße, Weiße Herzstraße, Werner-von-Siemens-Straße (von Nürnberger Straße bis Einmündung Luitpoldstraße / Drausnickstraße)
Zeppelinstraße (bis Einmündung Schenkstraße)
Straßengruppe II:
Alle übrigen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen und in der Straßengruppe I nicht erfasst sind.“

Synopse zur „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“